

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK



Update vom 26. Oktober 2020

Konzeption für Proben während der Corona-Pandemie

Gemäß medizinischer Einschätzungen besteht beim Chorsingen **und bei Blasinstrumenten** ein nicht unerhebliches Risiko der Übertragung des Sars-Cov2-Virus. Als vorrangiger Übertragungsweg gilt beim Singen **und Blasen** (und eingeschränkter beim Sprechen) neben einer Tröpfcheninfektion die Übertragung über die Atemluft durch Aerosole.

Die nachstehenden Maßnahmen legen den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Branchenregelung der Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG vom September 2020** zu Grunde.

Proben werden im rechtlichen Sinn **Versammlungen** gleichgestellt. Entsprechend gelten hierfür die **gesetzlichen Vorgaben zur Versammlungsgröße**, die sich **Stand 20. Oktober** in Hessen auf bis zu **250 Personen**, oder nach der **Corona-Ampelregelung in als Risikogebiet eingestuften Regionen** auf niedrigere Obergrenzen (**150 / 100 / oder noch weniger Personen**) belaufen.

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/weitere-corona-regeln-vorgestellt>

Die **zulässige Personenzahl** richtet sich außerdem nach der verfügbaren Raumfläche und der dort zulässigen Personenzahl. **Sänger*innen und Bläser** müssen einen Abstand von 3 Metern nach allen Seiten einhalten (Ausnahme: letzte Reihe einer Formation, nach hinten ist kein Abstand erforderlich). Diese Regel gilt für Proben, Konzerte, Gottesdienste und auch im Freien.

Gottesdienste dienen der Religionsausübung und unterliegen eigenen Bedingungen. Diese regelt das Bistum in Abstimmung mit den Landesvorgaben.

Konzertveranstaltungen mit größeren Chören sind in Rheinland-Pfalz und Hessen bis auf weiteres untersagt. **Veranstaltungen mit wenigen Sänger*innen** können bei 3m Abstand untereinander und mindestens 5m Abstand zum Publikum durchgeführt werden.

Wegen der aktuell sehr dynamischen **Entwicklung des Infektionsgeschehens** sind darüber hinaus die **Regelungen und Vorgaben der Landkreise und Kommunen** in besonderem Maß zu beachten. Diese regeln weiterführende Maßnahmen vor Ort, für die die Gesundheitsämter zuständig sind.

Wichtige Aspekte:

1. Kirchenmusik **und (Chor-)Gesang** sind eine Wesensäußerung kirchlicher Arbeit. Deshalb treffen nötige Einschränkungen die kirchenmusikalische Arbeit besonders hart. Oberster Grundsatz ist jedoch, alle Risiken der Verbreitung und Ansteckung zu vermeiden.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

2. Der staatliche Gesetzgeber regelt den Umgang mit Beschränkungen, die sich am Infektionsgeschehen orientieren. Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz, auf deren Gebiet das Bistum

Limburg liegt, sind **bezüglich ihrer gesetzlichen Regelungen** nicht zeitgleich unterwegs. Deshalb ist nicht überall alles zum gleichen Zeitpunkt erlaubt **und es gilt sich genau zu informieren**.

3. Bevor irgendetwas in kirchlichen Räumen stattfinden kann, muss der Träger dieses Hauses/dieser Kirche, also i.d.R. der Verwaltungsrat oder Gesamtverband, einen Beschluss für ein Schutzkonzept fassen.

In kirchlichen Chören und Instrumentalgruppen wirken vielfach Menschen mit, die zu den besonders gefährdeten Risikogruppen (Alter ab 50 Jahre aufwärts, Vorerkrankungen) gehören. Es wird daher empfohlen, in jedem Fall die Probenteilnahme für Angehörige von Risikogruppen **in Abwägung der persönlichen Betroffenheit** und hinsichtlich ihres familiären Umfeldes freizustellen.

4. **Die Teilnahme an einer Probe erfolgt in jedem Fall freiwillig und eigenverantwortlich.**
5. Es wird weiterhin dringend empfohlen, sich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen und entsprechend der **aktuell für die jeweiligen Kommunen** geltenden Regelungen zu verfahren.

Das hier vorgelegte **aktualisierte Konzept für die Probenarbeit** ist **nach ersten praktischen Erfahrungen weiterhin von der Abwägung der Musizierpraxis** zum gesellschaftlichen Gesundheitsschutz geleitet.

Als wesentliche **Kriterien für dieses Konzept** gelten Erkenntnisse aus dem bisherigen Infektionsverlauf:

- Besonders geeignet sind Gebäude mit großem Luftvolumen, daher möglichst große und ausreichend hohe Räume mit guter Durchlüftungsmöglichkeit nutzen,
- Beschränkung der Probeneinheiten auf maximal 30 Minuten,
- Strikte Beschränkung der Teilnehmerzahlen in Relation zur Raumgröße,
- Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregel beim Ankommen und beim Verlassen der Probe,
- Regelmäßige intensive Lüftungspausen,
- Nachverfolgung durch das Führen von Listen,
- Personen mit ungeklärten Symptomen, Fieber, Erkältungsanzeichen etc. bleiben fern,
- **Proben im Freien, sofern diese in der kalten Jahreszeit eine Option sind, können nur nach Information des zuständigen örtlichen Ordnungsamtes stattfinden.**
- **Teilnehmer von Proben sollen das Maßnahmenkonzept ausgehändigt bekommen und die Einhaltung mit ihrem Namen und Unterschrift verbindlich bestätigen.**

26. Oktober 2020

Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg

Mail: rkm.sekretariat@bistumlimburg.de

www.kirchenmusik.bistumlimburg.de

Aktuelle Informationen zur Kirchenmusik während Corona unter:

<https://kirchenmusik.bistumlimburg.de/beitrag/aktuelle-informationen-zum-musizieren-zu-gottesdiensten-konzerten-kirchenmusikalischem-unterricht/>